

sen, und Inquisiten nicht über alle Interrogatoria befragt; so hat derselbe entweder hierinnen recht geurtheilet, dahero alsdann die Condemnatoria erfolgt, und diejenige Strafe, welche die gestandenen Verbrechen nach sich ziehen; oder es hat der Richter hierinnen gefehlet, und der Gefangene nicht genug bekant, z. E. der Inquisit hat über allhand kleine Diebstähle gemartert werden sollen, der Judex als er glaubt, es sey so viel gestanden, daß das zum Galgen erforderte Quantum heraus komme, hält mit der Marter inne, es findet sich aber hernachmahls, bey genauerer Untersuchung, unter denen eingeräumten Deuben, eine und die andere, so, wegen ermangelnder Gewißheit des Corporis Delicti, nicht mit zur Todes-Strafe angerechnet werden können, oder es ist Inquisit noch über Verbrechen zu befragen gewesen, welche, wenn er sie gestanden, eine höhere Strafe z. E. das Rad, oder Feuer würcken würden; in diesen und dergleichen Fällen kann Inquisiten noch keine Strafe dictiret werden, sondern es ist die Marter von neuem zu wiederholen, und hierauf im Urtheil zu erkennen.

§. CCXXIII.

Ben dieser Wiederholung der Tortur, wenn auf solche gesprochen werden soll, ist besonders dreierley zu mercken. a) Daß derjenige Grad, welchen Inquisit das erstemahl völlig, ohne etwas zu bekennen, ausgehalten, das andere mahl nicht wieder gebraucht werden darf, denn es kann ein Grad der Tortur, wegen eines Delicti, nicht zweymahl adhibiret